

Beschluss des Grossen Rates über die Entschädigungen seiner Mitglieder und der Fraktionen

vom 9. April 2008

I. Sitzungsgelder

1. Den Mitgliedern des Grossen Rates werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:
 - a. Für die Teilnahme an Sitzungen des Grossen Rates, der Fraktionen, des Ratsbüros oder der Fraktionspräsidienkonferenz:

pro Sitzung bis zu einem halben Tag	Fr. 150.–
pro ganztägige Sitzung	Fr. 250.–
 - b. Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen:

pro Sitzung bis zu einem halben Tag	Fr. 200.–
pro ganztägige Sitzung	Fr. 300.–
2. Wer eine Sitzung leitet, für die gemäss Ziffer 1 ein Sitzungsgeld ausgerichtet wird, erhält das doppelte Sitzungsgeld. Die Mitglieder des Ratssekretariates erhalten in den Sitzungen des Grossen Rates das anderthalbfache Sitzungsgeld.
3. Es wird die Teilnahme an den an die Sitzungen des Grossen Rates angelehnten sowie an höchstens sechs ausserordentlichen Fraktions-sitzungen gemäss Ziffer 1 litera a entschädigt.
Die Fraktionspräsidien führen über die Teilnahme an den Fraktions-sitzungen eine Präsenzkontrolle zu Handen der Parlamentsdienste.

II. Pauschale Aufwandentschädigungen

1. Präsidium des Grossen Rates zusätzlich zum Sitzungsgeld pro Jahr Fr. 12 000.–
2. Vizepräsidium des Grossen Rates zusätzlich zum Sitzungsgeld pro Jahr Fr. 1 500.–

3. Fraktionsentschädigung
 - a. Fraktionen pro Jahr Fr. 5 000.–
 - b. Pro Fraktionsmitglied pro Jahr Fr. 300.–
 - c. Beitrag für Abstimmungen
 1. Bei einer kantonalen Abstimmung wird ein Betrag an die Fraktionen ausgerichtet.
 2. Er beträgt Fr. 5 000.– pro Fraktion.
 3. Das Büro des Grossen Rates legt den Zeitpunkt der Auszahlung fest.
4. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören pro Jahr Fr. 500.–

III. Besondere Aufgaben

1. Die Präsidien von vorberatenden Kommissionen und Subkommissionen werden zusätzlich entschädigt. Auszugehen ist vom Aufwand für die Vorbereitung, die Berichterstattung und die Vertretung des Geschäftes im Grossen Rat. Die Entschädigung wird von den Parlementsdiensten ermittelt und vom Büro des Grossen Rates auf Antrag des Kommissionsvizepräsidiums festgelegt.
2. Für die Protokollführung durch Mitglieder des Grossen Rates in Sitzungen von Kommissionen wird eine Entschädigung in der Höhe eines Sitzungsgeldes ausgerichtet.
3. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kantons, die als Expertinnen oder Experten, als Fachperson oder für die Protokollführung beigezogen werden, erhalten über ihre ordentliche Besoldung hinaus keine Arbeitsentschädigungen.
4. Die GFK-Mitglieder erhalten eine Pauschale von jährlich Fr. 2 000.–.

IV. Reisespesen

Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten für die Teilnahme an Rats- und Kommissionssitzungen eine Reiseentschädigung, wie sie dem Grundsatz für dienstliche Fahrten des Staatspersonals entspricht. Massgebend ist die kürzeste Distanz zwischen Wohnort und Sitzungsort.

V. Schlussbestimmungen

1. Zu den vorstehenden Sitzungsgeldern und Entschädigungen werden keine Teuerungszulagen ausgerichtet.
2. Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Grossen Rates über die Entschädigungen seiner Mitglieder und Fraktionen vom 26. April 2000.
3. Dieser Beschluss tritt auf den 28. Mai 2008 in Kraft.